

Satzung

des Vereins „Alumnae und Alumni der Universität Würzburg“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumnae und Alumni der Universität Würzburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist Würzburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr endet am 31.12.2011.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, die Alumni-Idee an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu verankern, zu fördern und zu verstetigen und nach innen und außen zu verbreiten sowie die Vereinsarbeit der Alumni-Vereinigungen auf Fakultätsebene der Universität Würzburg zu unterstützen, insbesondere durch ideelle und finanzielle Förderung von Lehre und Wissenschaft sowie die Verbindung von Theorie und Praxis.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - die Förderung der Kontakte zwischen der Universität Würzburg, ihren ehemaligen und gegenwärtigen Studentinnen und Studenten, Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie weiteren interessierten natürlichen oder juristischen Personen mit dem weiteren Ziel der Unterstützung von Wissenschaft, Forschung und Lehre,
 - die Förderung von gemeinsamen Projekten und Veranstaltungen unter Beteiligung von ehemaligen und gegenwärtigen Studentinnen und Studenten, Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie weiteren interessierten natürlichen oder juristischen Personen mit dem weiteren Ziel der Unterstützung von Wissenschaft, Forschung und Lehre,
 - die Unterstützung der gegenwärtigen Studierenden durch ehemalige Studierende,

- die Erleichterung des Berufseinstiegs für Absolventinnen und Absolventen,
- den Aufbau eines zentralen Alumni-Netzwerks,
- die Übernahme zentraler Organisationsaufgaben der Alumni-Arbeit,
- die Organisation fakultätsübergreifender Alumni-Veranstaltungen, wie z. B. den regelmäßig stattfindenden Alumni-Tag der Universität,
- die strukturelle, organisatorische und ggf. finanzielle Unterstützung der Alumni-Vereinigungen auf Fakultätsebene mit dem Ziel eines einheitlichen Zusammenwirkens,
- Öffentlichkeitsarbeit und Spendengenerierung,
- Veröffentlichung von Newslettern, Vereinszeitschriften etc..

(3) Des weiteren fördert der Verein ideell und materiell die steuerbegünstigten Zwecke i. S. des Absatzes (1) der Universität Würzburg. Dies erfolgt insbesondere durch finanzielle und/oder Sachzuwendungen für Zwecke des Absatzes (2).

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

(3) Alle dem Verein zufließenden Mittel werden nach der Entscheidung des Vorstandes im Benehmen mit dem Beirat, ggf. im Rahmen von Bestimmungen der Spender (§ 5 Abs. 2), verwendet.

(4) Mit Mitteln des Vereins geförderte wissenschaftliche Einrichtungen, Per-

sonen oder Personengruppen dürfen die Mittel - unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien - nur für den im Bewilligungsschreiben genannten Zweck verwenden. Nach Abschluss des geförderten Projektes hat der Bewilligungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen und, soweit möglich, das geförderte Projekt zu Veröffentlichungszwecken zu dokumentieren. Der Verein ist befugt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die mit Hilfe der Zuwendungen des Vereins erworbenen Gegenstände gehen in den Besitz des Institutes, Lehrstuhls oder der Institution über, zu deren Gunsten die Mittel bewilligt wurden, soweit das Bewilligungsschreiben keine abweichenden Anordnungen trifft. Die Universität Würzburg erwirbt das Eigentum an ihnen.

- (5) Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet und bewilligt werden, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Mittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Minderung von Staatszuschüssen für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Würzburg zur Folge haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Neben den im Gründungsprotokoll aufgeführten anwesenden Personen ist (Gründungs-)Mitglied des Vereins die Julius-Maximilians-Universität Würzburg.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und Personengesellschaft werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt insbesondere:
 - Studentinnen und Studenten,
 - Absolventinnen und Absolventen,
 - Dozentinnen und Dozenten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Mitglieder der Alumni-Vereinigungen auf Fakultätsebene und
 - die Alumni-Vereinigungen auf Fakultätsebene selbst der Universität Würzburg.

(3) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliches Beitritts-gesuch gegen-über dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das Aufnahmegesuch nach seinem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Gesuchs teilt der Vorstand dem Antragsteller die Gründe dafür mit. Gegen die Ablehnung kann die nächste Mitgliederver-sammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig über das Gesuch.

(4) Der Verein steht auch anderen kontakt- und förderungswilligen natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen offen; auch über diese Aufnah-men beschließt der Vorstand.

(5) Wenn eine Alumni-Vereinigung dem Verein beitrifft, wird zwischen dieser Alumni-Vereinigung und dem Verein ein Beitritts- und Kooperationsabkommen abgeschlossen, in dem die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Alum-ni-Vereinigung und Verein zur Verwirklichung der Ziele des § 2 geregelt wer-den. Auf der Grundlage dieses Beitritts- und Kooperationsabkommens werden regelmäßig die Mitglieder der Alumni-Vereinigung, soweit sie zustimmen und soweit sie nicht eigenständig dem Verein beitreten, für die Dauer der Mitglied-schaft der Alumni-Vereinigung auch zu Angehörigen des Vereins, Mitglieder des Vereins erwerben für die Dauer der Mitgliedschaft der Alumni-Vereinigung auch die Mitgliedschaft der Alumni-Vereinigung ihrer Fakultät.

(6) Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förder-lich sind. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederver-sammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristi-schen Personen sowie Vereinigungen durch deren Auflösung sowie bei natürli-chen und juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Aus-tritt kann nur mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende des Ge-schäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse gerichtet wird. Dem Mitglied ist im Falle des Buchstabens a) Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Vereinsziele durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Beiträge und Vereinsvermögen

(1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Der Vorstand legt dessen Höhe und Zahlungsweise jährlich fest.

(2) Der Vorstand kann für Studierende und für Absolventinnen und Absolventen bis zwei Jahre nach dem Studienabschluss einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten. Maßgebender Zeitpunkt für die Behandlung als Studierender ist der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.

(3) Für juristische Personen und Personengesellschaften kann der Vorstand einen höheren Beitrag als für natürliche Personen festsetzen. Bei juristischen

Personen soll sich deren jährlicher Mitgliedsbeitrag auch an der finanziellen Leistungsfähigkeit oder der Zahl der Mitglieder dieser Vereinigungen orientieren.

(4) Bei Mitgliedern, die bereits in einer Alumni-Vereinigung auf Fakultäts-ebene beitragspflichtig sind, richtet sich die Beitragspflicht nach den Regelungen des Beitritts- und Kooperationsabkommens zwischen Verein und Alumni-Vereinigung, das im Übrigen auch die Rechtsstellung von Vereinsmitgliedern regelt, die durch den Beitritt der Alumni-Vereinigung auf Fakultätsebene die Mitgliedschaft in der Alumni-Vereinigung erwerben.

(5) Angesichts des gesetzlichen Auftrags, die Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden zu fördern (Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG), strebt die Universität Würzburg an, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, einen dementsprechenden Mitgliedsbeitrag zu leisten, bis das Beitragsaufkommen aller Mitglieder zur Finanzierung des Vereins selbsttragend ist. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags der Universität Würzburg erfolgt durch den Vorstand und bedarf des Einvernehmens mit der Universität.

(6) In Ausnahmefällen können Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden; Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(7) Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen im Rahmen des Vereinszwecks treffen kann.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 9),
- der Beirat (§ 10),
- der (Gesamt)Vorstand (§ 11),

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Mitglieder des Beirats,

- c) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern,
- d) Entscheidung über Beitrittsgesuche nach § 4 Abs. 3 sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- g) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- h) Genehmigung des Haushaltsplans,
- i) Festlegung der Beitragsgrundsätze in einer Beitragsordnung und/oder der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- j) Änderung der Satzung,
- k) Auflösung des Vereins,
- l) Entscheidung aller Fragen, die der Vorstand oder der Beirat an sie herantragen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand per e-mail an die vom Mitglied benannte e-mail Adresse unter Angabe der Tagesordnung bei Beachtung einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen; es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene e-mail Adresse gerichtet wird. Den Mitgliedern ist der Tätigkeitsbericht des Vorstandes grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 2 Mitglieder des Vorstands oder der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Begründung beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn zehn Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen; der Antrag muss dem Vorstand drei Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.

Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(5) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.

Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Ein Mitglied kann bis zu zwei weitere Stimmen halten.

(8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten zu erstellen sowie vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- c) Zahl der erschienen Mitglieder
- d) Tagesordnung
- e) Abstimmungsergebnisse

f) bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut

Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus dem Universitätspräsidenten oder der Universitätspräsidentin und den Vorsitzenden der Alumni-Vereinigungen der Universität Würzburg. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Hochschulrats, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Sprecher- und Sprecherinnenrats (Studierendenvertretung an der Universität Würzburg), der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Universitätsbunds Würzburg e.V. mit dem Sitz in Würzburg sowie der Vorstand des Vereins gehören dem Beirat mit beratender Stimme an.

(2) Dem Beirat obliegt insbesondere die Unterstützung des Vorstandes bei Förderentscheidungen und Mittelverwendung sowie durch Anregung neuer Projekte. Er soll den Vorstand tatkräftig auch bei der Förderung der Vereinszwecke unterstützen.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Universitätspräsident oder die Universitätspräsidentin, bei seiner oder ihrer Verhinderung sein(e) oder ihr(e) Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(4) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Vorstand

(1) Dem Gesamtvorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts (Rechnungslegungs- und Tätigkeitsbericht),

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus

dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Dem Gesamtvorstand gehören daneben qua Amtes an: der für die Alumni-Arbeit zuständigen Vizepräsident und der Kanzler der Universität Würzburg.

(3) Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter, Schriftführer und Schatzmeister werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Gewählte Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein gewähltes Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds in den Vorstand zu wählen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein und durch den Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer oder Schatzmeister vertreten (Vorstand iSd § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des Stellvertreters und des weiteren Vorstandsmitglieds dahin beschränkt, dass diese nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Soweit die Vertretungsmacht reicht, sind die Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt, allein

zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich zum Gegenstand einer Vorstandssitzung zu machen und dort zur Beschlussfassung vorzulegen.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(9) Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder wird auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen und der Höhe nach für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

(10) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher (z.B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgaben (z. B. Auflagen, Bedingungen des Gerichts) kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Diese Versammlung wird nur mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht

beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung erneut geladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung dem Universitätsbund Würzburg e. V. mit dem Sitz in Würzburg zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke an der Universität Würzburg zu verwenden hat. § 3 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Würzburg, den 29.11.2010